



Zentralverband
Gartenbau e.V. (ZVG)



Staatssekretärin des
Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft
Frau Silvia Bender
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Präsidenten des
Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Herrn Friedel Cramer
Bundesallee 35
38116 Braunschweig

Präsidenten des Julius-Kühn-Institut (JKI)
Herrn Prof. Dr. Frank Ordon
Erwin-Baur-Straße 27
06484 Quedlinburg

Präsidenten des Bundesinstituts für Risikobewertung
Herrn Prof. Dr. Dr. Andreas Hensel
Alt-Marienfelde 17-21
12277 Berlin

DBV | Deutscher Bauernverband e.V.
ZVG | Zentralverband Gartenbau e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Bundesverband Agrarhandel und Ver-
ein der Getreidehändler der Hambur-
ger Börse e.V.
Invalidenstrasse 34
10115 Berlin

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher Saatguter-
zeuger (BDS) e.V.
Zur Chaussee 1
31249 Hohenhameln

Berlin, 17. Dezember 2024

Gefahrenbasierte Bewertung von Pflanzenschutzwirkstoffen gefährdet den Pflanzenbau in der gesamten EU

Sehr geehrte Damen und Herren

die Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sind extrem besorgt angesichts der gehäuften Einstufung essentieller Pflanzenschutz-Wirkstoffe als endokrine Disruptoren. Aktuell ist mit Fludioxonil ein Wirkstoff betroffen, der für den qualitätsorientierten Pflanzenbau essenziell ist. Wir befürchten ein baldiges Anwendungsverbot mit katastrophalen Folgen für die Versorgung mit Getreidesaatgut sowie für diverse Leguminosen, aber auch Salate, Spinat und weiteres Gemüse.

Bei einem endgültigen Verbot dieses zur Verhinderung verschiedener Pilzkrankungen alternativlosen Wirkstoffs halten wir den qualitätsorientierten Anbau vieler Feldfrüchte in Europa für sehr gefährdet. Die Saatgutproduktion wird hierzulande kaum noch möglich sein.

Dies gilt übrigens auch für Saatgut zum Einsatz in der ökologischen Landwirtschaft.

Wir bitten Sie um Unterstützung bei der gemeinsamen Anstrengung, einen akzeptablen Weg zu finden, Risikominimierung im Pflanzenschutz mit Risikominimierung im Gesundheitsschutz zusammenzubringen.

Die unterzeichnenden Verbände fordern mit Nachdruck eine kurzfristige Ausnahmeregelung für Fludioxonil gemäß Artikel 4 Absatz 7 als „essential use“. Diese unmittelbare Maßnahme muss jedoch von einer grundlegenden Reform der Verordnung hin zu einer echten Risikoabschätzung begleitet werden, wobei reale Expositionsszenarien berücksichtigt und wissenschaftlich fundierte Schwellenwerte etabliert werden müssen. Dabei gilt es, sowohl gesellschaftliche als auch wirtschaftliche Folgen in die Bewertung einzubeziehen und die tatsächliche Verfügbarkeit von Alternativen zu prüfen – dies alles unter der Prämisse, weiterhin höchste Sicherheitsstandards zu garantieren.

Weitere Erläuterungen bitten wir der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Generalsekretär
Deutscher Bauernverband e.V.



Generalsekretär Bertram Fleischer
Zentralverband Gartenbau e.V.



Geschäftsführer Martin Courbier des
Bundesverbandes Agrarhandel e. V.



Geschäftsführer Dr. Philipp Spinne des
Deutscher Raiffeisenverband e.V.



Vorsitzender des Vorstandes Dr. Gerhard Schilling
Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger (BDS) e.V

Anlage

Anlage

Gemäß der europäischen Pflanzenschutzmittel-Verordnung 1107/2009 folgt aus der gefahrenbasierten Bewertung als endokriner Disruptor (eines von drei „cut-off-Kriterien“) zwingend die Nichterneuerung einer ablaufenden bzw. die Aberkennung einer bestehenden Genehmigung. Für entsprechend negativ beschiedene Wirkstoffe sieht die VO1107/2009 nur sehr eingeschränkte und zeitlich eng limitierte Ausnahmeregelungen vor, die unseres Wissens bislang noch nie zur Anwendung gekommen sind.

Mit der kürzlich erfolgten Einstufung von Fludioxonil als endokrinen Disruptor ist davon auszugehen, dass der Wirkstoff nicht wieder genehmigt wird. Dies wird weitreichende Konsequenzen haben.

Mit dem Wegfall dieses Wirkstoffes und seiner Wirkstoffkombinationen sind ein Großteil der Beizen nicht mehr genehmigungsfähig und damit beispielsweise eine Bekämpfung von Flugbrand nicht mehr möglich.

Werden Brandkrankheiten durch Saatgutbeizen nicht oder nicht ausreichend bekämpft, ist eine spätere erfolgreiche Bekämpfung durch Blatt- oder Ährenapplikationen praktisch nicht mehr möglich. Resistente Sorten stehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Verfügung. Aufgrund der breitflächigen Verwendung von gebeiztem Saatgut in der landwirtschaftlichen Praxis findet die unterschiedliche Anfälligkeit von Getreidesorten gegenüber Brandkrankheiten derzeit beispielsweise auch keine Berücksichtigung bei der Sortenbewertung durch das Bundessortenamt.

Gravierende Indikationslücken im Gemüsebau

Der Wirkstoff hat für die fungizide Beizung, als letzter verbliebener Wirkstoff, eine große Bedeutung im Gemüsebau beispielsweise bei Spinat. Die bereits verlorenen Wirkstoffe Thiram und Metalaxy-M haben große Lücken in der Bekämpfung von Auflaufkrankheiten hinterlassen, in der Folge kommt es regelmäßig zu Ausfällen. Eine Beizung gegen z.B. Pythium und Falscher Mehltau ist seit dem Widerruf Metalaxyl-M nicht mehr möglich. Umso wichtiger ist es den Wirkstoff Fludioxonil zu erhalten. Aktuell sind für das Präparat „Prepper“ notwendige Indikationen für die Gemüsesaatgutbeizung vorhanden, zuletzt gab es auch Notfallzulassungen mit dem Wirkstoff für das Präparat „Maxim 100/480 FS“ bzw. „Maxim XL“ (Fludioxonil + Metalaxy-M) um gravierende Indikationslücken im Gemüsebau zu schließen. Ohne Fludioxonil käme es zu großen Ausfällen durch Rhizoctonia (Schwarzbeinigkeit) in Spinat. Insbesondere Saaten unter feucht warmen Wetterbedingungen, wie im vergangenen Frühjahr und Sommer, kommt es zu Ausfällen bis zum Totalschaden. In Gemüseleguminosen (z.B. Buschbohnen, Stangenbohnen, Markerbsen) ist Fludioxonil der zentrale Wirkstoff, um Fusarium zu bekämpfen. In Kräutern wird der Wirkstoff dringendst benötigt, um die oft lange Keimdauer von Kräutern z.B. vor Alternaria, Botrytis, Rhizoctonia und Fusarium zu schützen. Besonders unter nass-kalten Bedingungen ist eine Beizung notwendig. In Kohlkulturen wird der Wirkstoff gegen Wurzelhals- und Stängelfäule und gegen Alternaria-Befall benötigt. In Zwiebelkulturen ist der Wirkstoff gegen frühen Botrytis-Befall unersetzlich. In Einlegegurken gegen Fusarium und Stängelbrand. In Salaten inkl. Feldsalat,

Endivien, Radicchio gegen Rhizoctonia. Insbesondere für diesen Bereich der Sonderkulturen würde der Wegfall von Fludioxonil eine Lücke hinterlassen, die kein anderer Wirkstoff derzeit abdecken könnte.

Saatgutproduktion gefährdet

Besonders kritisch ist die Situation bei der Saatguterzeugung: Bestände mit Brandkrankheiten dürfen häufig nicht mehr für die Saatguterzeugung (Z-Saatgut) genutzt werden. Eine Bereinigung von flugbrandkranken Pflanzen aus den Vermehrungsbeständen ist nicht zulässig und zudem wirkungslos. Die Sporen aus der Brandähre werden sofort nach deren Erscheinen verbreitet und können durch Blüteninfektion das Saatgut infizieren. Diese Infektionen sind äußerlich am Korn nicht zu erkennen. Aus diesem Grund wird das Auftreten von Flugbrand nicht nur im Vermehrungsbestand überprüft, sondern auch in den Nachbarbeständen in einem Abstand von 50 m. Zulässig sind hier maximal 15 Flugbrandpflanzen je 150 m². Ähnlich strenge Vorschriften gelten auch für andere Krankheiten, etwa Zwergsteinbrand, Weizensteinbrand, Hafer-, Weizen- und Gerstenflugbrand, Roggenstängelbrand und Gerstenhartbrand.

Kontaminationen und Ertragsverluste werden zunehmen

Folglich ist davon auszugehen, dass der Wegfall von Fludioxonil und weiteren Beizwirkstoffen zu erheblichen Verwerfungen auf dem Saatgutmarkt führen wird. Insbesondere Hybridsorten gelten als besonders anfällig. Die konkreten Auswirkungen werden maßgeblich davon abhängen, welche weiteren Beizwirkstoffe zugelassen bleiben oder ebenfalls wegfallen. Zunächst wird die Praxis vermutlich verstärkt auf alternative Beizwirkstoffe zurückgreifen, langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass die genannten Probleme in Saatgutproduktion, Kontamination und Ertragsverlusten zunehmen werden.

Die EFSA leistet mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt. Die Gewährleistung dieser Sicherheit ist und bleibt ein fundamentales gesellschaftliches Anliegen. Der Fall Fludioxonil verdeutlicht allerdings die problematischen Konsequenzen der Verordnung (EG) 1107/2009. Diese führt in ihrer jetzigen Form zu einer systematischen Erosion bewährter landwirtschaftlicher Praxis, ohne dass eine fundierte Abschätzung des Expositionsrisikos und eine ganzheitliche Bewertung der Konsequenzen erfolgt. Ein Wirkstoff wird aufgrund seiner theoretischen Eigenschaften verboten, ohne die reale Expositionssituation bei der Saatgutbeizung zu berücksichtigen und obwohl keine alternativen Bekämpfungsmöglichkeiten für zentrale Pflanzenkrankheiten existieren.

Ausnahmereglung für Fludioxonil anstreben

Der Artikel 4 der Verordnung 1107/2009 sieht zwar explizit Ausnahmen für essentielle Wirkstoffe vor, wurde jedoch seit Bestehen der Verordnung noch nie erfolgreich angewendet. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, welchen Zweck eine solche Regelung erfüllen soll, wenn ihre Anwendungshürden derart hoch gesetzt sind, dass sie in der Praxis unerreichbar erscheinen. Die Existenz dieses Artikels suggeriert die Möglichkeit einer ausgewogenen Bewertung im Einzelfall - eine Möglichkeit, die bisher rein theoretischer Natur geblieben ist.

Im Fall von Fludioxonil wird die Einstufung als "essential use" jedoch durch mehrere zentrale Argumente gestützt: Die derzeit verfügbaren Saatgutbeizen für Frühjahr und Herbst basieren im Wesentlichen auf den Wirkstoffen Fludioxonil, Difenoconazol, Tebuconazol, Triticonazol, Fluxapyroxad, Sedaxane, Mefentrifluconazol, Fluoxastrobin, Prothioconazol und Silthiofam. Dabei ist Fludioxonil in allen Frühjahrsbeizen sowie sämtlichen Universalbeizen für die Herbstanwendung enthalten. Ein Wegfall – durch den Wegfall der entsprechenden Beizen - würde insbesondere die Bekämpfung des Gerstenflugbrandes, Weizenflugbrandes und Roggenstängelbrandes erheblich erschweren.

Zwar stehen für einen Teil der boden- und samenbürtigen Krankheitserreger, etwa Brandkrankheiten, in begrenztem Umfang andere Wirkstoffe zur Verfügung, beispielsweise die Kombination aus Fluoxastrobin und Prothioconazol. Diese verfügen jedoch nur über ein eingeschränktes Wirkungsspektrum. Als einzige zugelassene Alternative steht die Beize Toledo (Fluoxastrobin) zur Verfügung, die allerdings nicht für Gerste zugelassen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass weitere Wirkstoffe für fungizide Beizungen auf der Liste der Substitutionskandidaten stehen, darunter Tebuconazol, Difenoconazol und Fludioxonil selbst. Dies lässt kurz- bis mittelfristig den Wegfall weiterer Beizwirkstoffe erwarten.

Angesichts dieser Situation fordern wir mit Nachdruck eine kurzfristige Ausnahmeregelung für Fludioxonil gemäß Artikel 4 Absatz 7 als "essential use". Diese unmittelbare Maßnahme muss jedoch von einer grundlegenden Reform der Verordnung hin zu einer echten Risikoabschätzung begleitet werden. Es müssen zukünftig reale Expositionsszenarien berücksichtigt und wissenschaftlich fundierte Schwellenwerte etabliert werden. Dabei gilt es, sowohl gesellschaftliche als auch wirtschaftliche Folgen in die Bewertung einzubeziehen und die tatsächliche Verfügbarkeit von Alternativen zu prüfen - dies alles unter der Prämisse, weiterhin höchste Sicherheitsstandards zu garantieren.